

Antrag

der Fraktion der CDU

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über das Landesblindengeld

Der Landtag wolle beschließen:

G e s e t z über das Landesblindengeld

§ 1

(1) Blinde, die ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und mindestens drei Jahre alt sind, erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

(2) Blindengeld erhalten auch Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $1/50$ beträgt oder
2. nicht mehr als $1/35$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
3. nicht mehr als $1/20$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.

§ 2

Das Blindengeld wird Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von fünfzig vom Hundert dieses Betrages gewährt.

§ 3

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 4

Auf das Blindengeld werden die Leistungen angerechnet, die dem Blinden zum Ausgleich der durch

die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

§ 5

Befindet sich der Blinde in einem Heim oder in einer Anstalt, ist er verpflichtet, die Hälfte des Blindengeldes zur Deckung der Kosten des Heim- oder Anstaltsaufenthaltes zu verwenden.

§ 6

(1) Der Blinde hat keinen Anspruch auf Blindengeld, wenn er die Annahme ihm zumutbarer Arbeit ablehnt oder sich weigert, sich zu einem angemessenen Beruf oder für die Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

(2) Das Blindengeld kann versagt werden, soweit seine bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

§ 7

Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem für den Blinden zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen.

§ 8

Der Empfänger des Blindengeldes ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

(2) Die den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe entstehenden Aufwendungen werden mit Ausnahme der Verwaltungskosten in Höhe von 3 % vom Land erstattet.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

16. März 1970

**Dr. Lenz
Neuhaus
Meuffels
Dr. Möcklinghoff
Verstegen
Rickers
Dr. Klöse
Dr. Hüsch
und Fraktion**

Ausgegeben am 18. März 1970

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim
Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach
6007, Telefon 0211 12 07.